



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02169**
Datum: 15.03.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Städtebau und
Bauordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.04.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143, Kröllwitz, Kreuzvorwerk,
2. Änderung - Abwägungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143, Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung wird zugestimmt.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143, Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung
Abwägungsbeschluss

1. Planverfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 wurde am 30.03.2016 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13.04.2016 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Halle (Saale). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Halle (Saale) am 17.04.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 29.04.2019 bis zum 31.05.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.04.2019. Es wurden nur zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.01.2020 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: VII/2020/01309). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt am 28.08.2020, in der Zeit vom 09.09.2020 bis zum 13.10.2020 stattgefunden. Mit Schreiben vom 23.07.2020 und 28.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der vorliegenden Planung zugestimmt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die zu berücksichtigende Änderung in der Begründung hat nur redaktionellen Charakter und führt nicht zum Erfordernis einer nochmaligen Offenlage der Planung.

2. Familienverträglichkeitsprüfung

Das Projekt wurde im Familienverträglichkeits-Jour-Fixe am 03.09.2019 behandelt. Aus der Sicht der Familienverträglichkeit wird das Vorhaben begrüßt. Mit der Schaffung eines neuen, hochwertigen Wohnraums mit zusätzlichem Spielangebot für Kinder erhöht sich die Wohnqualität für Familien im Quartier Kröllwitz/ Kreuzvorwerk.

3. Klimawirkung

Da es sich nur um die Änderung eines schon rechtswirksamen Bebauungsplanes handelt, die nicht mit einer signifikanten Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche einhergeht und alle bisherigen klimarelevanten Festsetzungen, wie Dachbegrünung und Niederschlagswasserspeicherung unverändert fortgelten, hat die 2. Änderung keine Auswirkungen auf das Klima. Das Baurecht wird jedoch erst mit Satzungsbeschluss geschaffen und durch diese Vorlage, die somit keine Klimarelevanz entfaltet, lediglich vorbereitet.

4. Finanzielle Auswirkungen/Vorhabenträger

Durch die Planung ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Alle Planungskosten einschließlich Fachgutachten und weiterer Untersuchungen wurden über einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme gemäß § 11 BauGB von der Vorhaben-

trägerin getragen.

Der für die Betreuung der Planung und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wie Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung notwendige Aufwand seitens der Verwaltung ist im Produkt 1.51101 Räumliche Planung abgebildet.

Da im Geltungsbereich der 2. Änderung keine öffentlichen Flächen festgesetzt sind, entstehen der Stadt keine Herstellungs- und Unterhaltskosten.

5. Pro und Contra

Pro:

Mit der 2. Änderung werden die Voraussetzungen für die endgültige Fertigstellung dieses attraktiven Wohngebiets geschaffen und ursprüngliche Vorstellungen der Vorhabenträgerin, die sich nicht als umsetzbar erwiesen haben, korrigiert.

Contra:

Die Planung entspricht nach der 2. Änderung nicht vollständig dem ursprünglichen Wettbewerbsergebnis.

Anlagen:

Abwägung